

481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 17

Regierungsvorlage

Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Kartoffelverarbeitungsprodukte sowie bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 2. Oktober 1979 bzw. 10. Jänner 1980 und

Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und den USA betreffend bestimmte Produkte, die dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1978 sowie

Note an den Generaldirektor des GATT

NEGOTIATIONS RELATING TO SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

The Delegations of Austria and of the Commission of the European Communities have concluded their negotiations under Article XXVIII for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XXXII — Austria as set out in the report attached.

Geneva, October 2, 1979

Brussels, January 10, 1980

Dr. Gerhard Waas

signed for the Delegation of Austria
(subject to ratification)

Helmut von Verschuer

signed for the Delegation of the Commission of the
European Communities

Results of Negotiations under Article XXVIII for the Modification or Withdrawal of Concessions
in the Schedule XXXII — Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA**A. Concessions to be withdrawn****aa) Initially negotiated under the Geneva (1967) Protocol**

Tariff item number	Description of products	Rates of duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
ex 07.02	Potatoes (whether or not cooked), preserved by freezing.....	20%
19.02	Malt extract; preparations of flour, meal, starch or malt extract, of a kind used as infant food or for dietetic or culinary purposes, containing less than 50% by weight of cocoa: B - Other:	
	1 - Milk- or egg-based preparations	27%
	2 - Other	29%
		but not less than S 280,— per 100 kg
19.05	Prepared foods obtained by the swelling or roasting of cereals or cereal products (puffed rice, corn flakes and similar products)...	20%
20.02	Vegetables prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid: A - In airtight containers of a gross weight of 15 kg or less: 5 - Other: ex b - Potatoes	370,—
21.07	Food preparations not elsewhere specified or included: B - Other, except — sugar syrups containing added flavouring or colouring matter and — extracts mixed with other substances for the manufacture of foodstuffs	30% but not less than S 280,— per 100 kg

481 der Beilagen

3

Tariff item number	Description of products	Rates of duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
ex 22.02	Lemonade, flavoured spa waters and flavoured aerated waters, and other non-alcoholic beverages, not including fruit and vegetable juices falling within heading No. 20.07; except those with a basis of milk	22%
23.03	Beet-pulp, bagasse and other waste of sugar manufacture; brewing and distilling dregs and waste; residues of starch manufacture and similar residues: B - Other	Free

bb) Initially negotiated under the Torquay Schedules

Tariff item number	Description of products	Rates of duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
ex 19.08	A - Biscuits, sweetened	980,—
	B - Biscuits, unsweetened	770,—

C. Reduction or modification of rates bound in the existing schedules

Tariff item number	Description of products	Rates of duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg	Rates of duty to be bound in % ad val. or in Schilling per 100 kg
09.01	Coffee, whether or not roasted or freed of caffeine; coffee husks and skins; coffee substitutes containing coffee in any proportion: B - Roasted	30%	15%
18.04	Cocoa butter (fat or oil)	8%	5%
20.02	Vegetables prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid: A - In airtight containers of a gross weight of 15 kg or less: 5 - Other: ex b - Potatoes	—	10% + vc

Note:

The abbreviation „vc“ indicates that Austria reserves the right to levy additionally a variable component determined from time to time under her regulations relating to goods processed from agricultural products.

21.02	Extracts, essences or concentrates, of coffee, tea or maté and preparations with a basis of those extracts, essences or concentrates; roasted chicory and other roasted coffee substitutes and extracts, essences and concentrates thereof: A - Extracts of coffee, solid	24%	12%
-------	--	-----	-----

4

481 der Beilagen

D. New concessions on items not in existing schedules

Tariff item number	Description of products	Rates of duty at present in force in % ad val. or in Schilling per 100 kg	Rates of duty to be bound in % ad val. or in Schilling per 100 kg
ex 23.07	Products falling within this heading (sweetened forage; other preparations of a kind used in animal feeding) within an annual quota of 5.200 metric tons, except: — fish or marine mammal solubles, — products with a total content of sugar of 40% or more by weight, expressed as invert sugar, or with a starch content, determined by the modified Ewers polarimetric method, of 40% or more by weight, or with a lactose content of 2% or more by weight.....	30%	15%
	The quota year begins on 1st January of each year.		

481 der Beilagen

5

(Übersetzung)

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich, laut dem angeschlossenen Bericht, abgeschlossen.

Genf, 2. Oktober 1979

Brüssel, 10. Jänner 1980

Dr. Gerhard Waas

Für die Delegation Österreichs
(unter Vorbehalt der Ratifikation)

Helmut von Verschuer

Für die Delegation der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der Liste XXXII — Österreich

ÄNDERUNGEN IN DER LISTE XXXII — ÖSTERREICH**A. Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden****aa) Ursprünglich im Genfer Protokoll (1967) vereinbart**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die in der bestehenden Liste gebunden sind in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 07.02	Kartoffeln, gefroren	20%
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, wie sie für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:	
	B - andere:	
	1 - Zubereitungen mit Milch oder Eiern	27%
	2 - sonstige	29%
		mindestens S 280,— für 100 kg
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	20%
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:	
	5 - andere:	
	aus b - Kartoffeln	370,—
21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	B - andere, ausgenommen	
	— Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen und	
	— Extrakte, mit anderen Stoffen versetzt, zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln	30% mindestens S 280,— für 100 kg

6

481 der Beilagen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die in der bestehenden Liste gebunden sind in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07; ausgenommen solche auf der Grundlage von Milch	22%
23.03	Ausgelaugte Rübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung; Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art: B - andere	frei

bb) Ursprünglich in den Torquay Listen vereinbart

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die in der bestehenden Liste gebunden sind in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 19.08	A - Kekes, gesüßt	980,—
	B - Kekes, nicht gesüßt.....	770,—

C. Senkung oder Änderung von Zollsätzen, die in den bestehenden Listen gebunden sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die in der bestehenden Liste gebunden sind in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	Zollsätze, die gebunden werden in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: B - geröstet	30%	15%
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl).....	8%	5%
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger: 5 - andere: aus b - Kartoffeln	—	10% + bT

Anmerkung:

Die Abkürzung „bT“ bedeutet, daß sich Österreich das Recht vorbehält, einen beweglichen Teilbetrag zu erheben, der im Rahmen seiner Regelungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse jeweils festgesetzt wird.

481 der Beilagen

7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze die in der bestehenden Liste gebunden sind in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	Zollsätze, die gebunden werden in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus: A - Extrakte aus Kaffee, fest	24%	12%

D. Neue Zollzugeständnisse, die in der bestehenden Liste nicht enthalten sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die derzeit in Kraft stehen in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	Zollsätze, die gebunden werden in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 23.07	Waren dieser Nummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) für ein Jahreskontingent von 5200 Tonnen, ausgenommen: — Solubles von Fischen oder Meeressäugertieren, — Waren mit einem Gesamtzucker-gehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärke-gehalt, nach dem modifizierten, polari-metrischen Ewers-Verfahren bestimmt, von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes..... Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.	30%	15%

8

481 der Beilagen

To the Director General
GATT
Geneva

Geneva, 22 December 1978

NEGOTIATIONS RELATING TO SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

The Delegations of Austria and the United States of America have concluded their negotiations under Article XXVIII for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XXXII — Austria as set out in the report attached.

Dr. Gerhard Waas

signed for the Delegation of Austria
(subject to ratification)

Warren Lavorel

signed for the Delegation of the
United States of America

Results of Negotiations under Article XXVIII for the Modification or Withdrawal of Concessions in the Schedule XXXII — Austria initially negotiated under the Geneva (1967) Protocol

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

A. Concessions to be withdrawn

Tariff item number	Description of products	Rates of duty bound in existing schedule
21.07	Food preparations not elsewhere specified or included: A - Maize and maize cobs, prepared as vegetables, frozen or in air-tight containers	25%

D. New concessions on items not in existing schedules

Tariff item number	Description of products	Rates of duty at present in force	Rates of duty to be bound
82.02	Saws (non-mechanical) and blades for hand or machine saws (including toothless saw blades): A - Saws and saw blades, other than those for cutting metal: 6 - Other	27%	10%

481 der Beilagen

9

(Übersetzung)

An den
 Generaldirektor des
 Allgemeinen Zoll- und
 Handelsabkommens
 Genf

Genf, 22. Dezember 1978

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Die Delegation Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich, laut dem angeschlossenen Bericht, abgeschlossen.

Dr. Gerhard Waas

Für die Delegation Österreichs
 (unter Vorbehalt der Ratifikation)

Warren Lavorel

Für die Delegation der
 Vereinigten Staaten von Amerika

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der Liste XXXII — Österreich, die ursprünglich im Genfer Protokoll (1967) vereinbart worden sind

ÄNDERUNGEN IN DER LISTE XXXII — ÖSTERREICH

A. Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze; die in der bestehenden Liste gebunden sind
21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Mais und Maiskolben, als Gemüse zubereitet, gefroren oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen	25%

D. Neue Zollzugeständnisse, die in der bestehenden Liste nicht enthalten sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze, die derzeit in Kraft stehen	Zollsätze, die gebunden werden
82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Frässsägeblätter und der nicht gezahnten Sägeblätter): A - Sägen und Sägeblätter, für die Bearbeitung aller Materialien, ausgenommen Metalle: 6 - andere	27%	10%

10

481 der Beilagen

To the
 Director General of GATT
 Mr. Oliver Long
 Geneva

Subject:

MODIFICATION OF SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

I have the honour to refer to the results of the negotiations carried out in accordance with GATT-Article XXVIII with the United States of America (SECRET/243/Add. 1 of 11 January 1979) and with the Commission of the European Communities (SECRET/243/Add. 2 of 15 February 1980) concerning the modification and/or withdrawal of tariff concessions contained in Schedule XXXII — Austria.

As a result of these negotiations Schedule XXXII — Austria should be modified in accordance with the Annex to this letter.

(Subject to the completion of the procedure required under the provisions of the Austrian Constitution)

Erik NETTEL
 Ambassador

SCHEDULE XXXII — AUSTRIA
GENERAL NOTES

Delete the second and third sentence of General Note 2.

Part I

Most-Favoured-Nation Tariff

	Concession Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kg
1. Item 07.02 This item shall read: "ex 07.02 Vegetables (whether or not cooked), preserved by freezing, except potatoes	20%"
2. Item 09.01 The concession rate of duty of sub-item 09.01 B shall read:	"15%"
3. Item 18.04 The concession rate of duty shall read:	"5%"
4. Items 19.02, 19.05 and ex 19.08 Delete these items	
5. Item 20.02 Sub-item 20.02 A 5 shall read: "20.02 A - 5 - Other:	
a - Asparagus	22%
b - Potatoes	10% + vc
c - Other	370,—

Note:

The abbreviation „vc“ indicates that Austria reserves the right to levy additionally a variable component determined from time to time under her regulations relating to goods processed from agricultural products.“

481 der Beilagen

11.

Concession Rate
of Duty
in % ad val.
or in Schilling
per 100 kg

6. Item 21.02 The concession rate of duty of sub-item 21.02 A shall read: "12%"
7. Items 21.07 A and B, ex 22.02 and 23.03
Delete these items
8. Item ex 23.07 This item shall read:
"ex 23.07 Sweetened forage; other preparations of a kind used in animal feeding:
- | | |
|---|-----|
| A - Fish or marine mammal solubles | 9% |
| B - Other within an annual quote of 5200 metric tons,
except:
products with a total content of sugar of 40% or more by
weight, expressed as invert sugar, or with a starch content,
determined by the modified Ewers polarimetric method, of
40% or more by weight, or with a lactose content of 2% or
more by weight | 15% |
- The quota year begins on 1st January of each year."
9. Item 82.02 The concession rate of duty of sub-item 82.02 A 6 shall read: "10%"

12

481 der Beilagen

(Übersetzung)

An den
 Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und
 Handelsabkommens
 Herrn Olivier Long
 Genf

ÄNDERUNG DER LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Ich habe die Ehre, mich auf die Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument Secret/243/Add. 1 vom 11. Jänner 1979) und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Dokument Secret 243/Add. 2 vom 15. Feber 1980) hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich zu beziehen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wird die Liste XXXII — Österreich entsprechend der Beilage zu dieser Note abgeändert.

(vorbehaltlich der Durchführung des nach der österreichischen Bundesverfassung vorgeschriebenen Verfahrens)

Dr. Erik NETTEL
 Botschafter

LISTE XXXII — ÖSTERREICH

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Der zweite und dritte Satz der Allgemeinen Anmerkung 2 hat zu entfallen.

Teil I

Meistbegünstigungstarif

	Vertragszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
1. Tarifnummer 07.02 Diese Nummer hat zu lauten: „aus 07.02 Gemüse, gefroren, ausgenommen Kartoffeln.....“	20%“
2. Tarifnummer 09.01 Der Vertragszollsatz der Unterposition 09.01 B hat zu lauten:	„15%“
3. Tarifnummer 18.04 Der Vertragszollsatz hat zu lauten:	„5%“
4. Tarifnummern 19.02, 19.05 und aus 19.08 Diese Tarifnummern haben zu entfallen	
5. Tarifnummer 20.02 Die Unterposition 20.02 A 5 hat zu lauten: „20.02 A - 5 - andere:	
a - Spargel	22%
b - Kartoffeln	10% + b.T.
c - sonstige	370,—

Anmerkung:

Die Abkürzung „b.T.“ bedeutet, daß sich Österreich das Recht vorbehält, zusätzlich einen beweglichen Teilbetrag zu erheben, der im Rahmen seiner Regelungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse jeweils festgesetzt wird.“

481 der Beilagen

13

Vertragszollsatz
in % des Wertes
bzw. in Schilling
für 100 kg

6. Tarifnummer 21.02 Der Vertragszollsatz der Unterposition 21.02 A hat zu lauten: „12%“
7. Tarifnummern 21.07 A und B, aus 22.02 und 23.03
Diese Tarifnummern haben zu entfallen
8. Tarifnummer aus 23.07 Diese Nummer hat zu lauten:
„aus 23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen:
- | | |
|---|-----|
| A - Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren..... | 9% |
| B - andere, für ein Jahreskontingent von 5200 Tonnen, ausgenommen: | |
| Waren mit einem Gesamtzuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt, nach dem modifizierten, polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt, von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes | 15% |
- Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.“
9. Tarifnummer 82.02 Der Vertragszollsatz der Unterposition 82.02 A 6 hat zu lauten: „10%“

Erläuterungen

Die von der Republik Österreich mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXVIII des GATT geschlossenen Abkommen sowie die Note an den Generaldirektor des GATT, mit der die Änderungen der GATT-Liste XXXII — Österreich erfolgen wird, sind gesetzändernde Staatsverträge. Sie bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Ihr Inhalt ist ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50, Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist.

Durch die Novelle zum Stärkegesetz (BGBl. Nr. 672/1977) und Ausgleichsabgabegesetz (BGBl. Nr. 673/1977) wurden neben einer Anpassung an den durch die 10. Zolltarifgesetznovelle (BGBl. Nr. 636/1977) geänderten Zolltarif neue Waren in den Rohstoffpreisausgleich einbezogen.

Die Höhe des jeweiligen Rohstoffpreisausgleiches ist durch die Höhe der GATT-Vertragszölle begrenzt. Um den vollen Rohstoffpreisausgleich anwenden zu können, haben die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beantragt, die bei den entsprechenden Positionen bestehenden GATT-Vertragszollsätze gemäß Artikel XXVIII des GATT zu kündigen.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat ferner beantragt, auch die Positionen, die seinerzeit anlässlich der zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossenen Abkommen, BGBl. Nr. 357 und 466/1972, in das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der geltenden Fassung, einbezogen wurden, gemäß Artikel XXVIII des GATT einer Kündigung zuzuführen, um auch in diesen Fällen den Rohstoffpreisausgleich voll anwenden zu können.

Bei den gegenständlichen Vertragszollsätzen ist, mit Ausnahme des bei ZTNr. 21.07 A (Mais und Maiskolben usw.) bestehenden Vertrags-

zollsatzes, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Hauptlieferant bzw. Konzessionsträger gegenüber Österreich. Zur Durchführung dieser Kündigungen wurden daher seit Feber 1978 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 5 des GATT geführt. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat bei den Verhandlungen zunächst verlangt, daß Österreich für das gesamte Volumen der EWG-Exporte nach Österreich bei den von der Kündigung betroffenen Positionen Ausgleichskonzessionen zu gewähren hat. Die österreichische Delegation hat jedoch ins Treffen geführt, daß ein Teil der von der Kündigung erfaßten Positionen dem Protokoll Nr. 2 des Freihandelsvertrages zwischen Österreich und der EWG (BGBl. Nr. 466/1972) unterliegt und durch die auf Grund dieses Protokolls zugunsten der EWG vorgesehene Vorzugsbehandlung die Einfuhren in stärkerem Ausmaß gestiegen sind, als dies bei Anwendung der GATT-Vertragszollsätze der Fall gewesen wäre. Österreich vertrat daher den Standpunkt, daß bei den vorhin genannten Positionen nur für einen Teil des Handelsvolumens Ersatzkonzessionen zu gewähren sind.

Nach langwierigen Verhandlungen, bei denen insbesondere seitens einzelner EWG-Mitgliedstaaten, die am Export von Kartoffelverarbeitungsprodukten nach Österreich besonders interessiert sind, Widerstände entgegengesetzt wurden, gelang es, diesen österreichischen Standpunkt durchzusetzen. Österreich muß demnach nicht das volle Handelsvolumen der von der Kündigung betroffenen Positionen durch Ersatzkonzessionen ausgleichen, sondern lediglich ein um etwa 30 Millionen Schilling reduziertes Handelsvolumen.

Die Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden am 2. Oktober 1979 in Genf abgeschlossen. Das Abkommen mit der EWG wurde vom österreichischen Delegationsleiter, Dr. Gerhard Waas, Ministerialrat im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, zu diesem Datum in Genf unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet; von der EWG wurde es zu diesem Datum paraphiert. Nachdem der EWG-Ministerrat das

Abkommen am 19. Dezember 1979 genehmigt hat, wurde es vom Vertreter der EWG-Kommission am 10. Jänner 1980 unterzeichnet.

Bei dem Vertragszollsatz bei ZTNr. 21.07 A sind die USA Hauptlieferant gegenüber Österreich und damit Konzessionsträger. Die USA haben mit Schreiben vom 28. Feber 1978 ihr Interesse an den gegenständlichen österreichischen Kündigungsverhandlungen mitgeteilt. Nach mehreren Kontakten und Verhandlungen mit der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in Genf konnten die Kündigungsverhandlungen mit den USA abgeschlossen und am 22. Dezember 1978 ein Abkommen unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung für Österreich erfolgte von Ministerialrat Dr. Gerhard Waas unter Vorbehalt der Ratifikation. Mit der Inkraftsetzung der mit den USA erzielten Verhandlungsergebnisse mußte bis zum Abschluß der Verhandlungen mit der EWG zugewartet werden, weil das angestrebte Verhandlungsziel eine Einheit darstellt.

Die von Österreich gekündigten Vertragszollsätze sind in den mit der EWG und mit den USA geschlossenen Abkommen jeweils unter Abschnitt A angeführt. Die Ersatzkonzessionen, welche der EWG gemäß den durchgeführten Kündigungsverhandlungen einzuräumen waren, sind im Abschnitt C und D des mit ihr geschlossenen Abkommens enthalten. Die zugunsten der USA gewährte Ersatzkonzession ist im Abschnitt D des diesbezüglichen Abkommens angeführt.

Die Schweiz ist bei einigen der gekündigten Vertragszollsätze Zweitlieferant gegenüber Österreich. Sie hat sich die ihr auf Grund des Artikels XXVIII Abs. 1 des GATT als Zweitlieferant zustehenden Konsultationsrechte durch ein an die Österreichische Vertretung Genf gerichtetes Schreiben vom 17. März 1978 gewährt. Eine erste Konsultationsrunde fand zwischen einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation im Jänner 1980 statt. Die Schweiz hat sich dabei eine Stellungnahme zu den österreichischen Kündigungsverhandlungen für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Nötigenfalls werden mit der Schweiz noch weitere Konsultationen zu führen sein. Das mit der EWG und mit den USA erzielte Verhandlungsergebnis wird dadurch aber nicht berührt.

Eine rasche Inkraftsetzung der Verhandlungsergebnisse liegt im dringenden wirtschaftlichen Interesse Österreichs; dadurch werden die Zielsetzungen des Stärkegesetzes und des Ausgleichsabgabegesetzes erreicht, der in beiden Gesetzen vorgesehene Rohstoffpreisausgleich voll ermöglicht, wodurch die weitere Erzeugung und Verarbeitung von österreichischen Kartoffeln, Stärkeprodukten, Getreide, Zucker und Milchprodukten im Inland gesichert wird. Dies wird positive Auswirkungen auch strukturpolitischer Art in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in der Industrie haben und somit auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen bewirken. Es wird überdies erwartet, daß die rasch gestiegenen Importe bei den von der Kündigung betroffenen Waren eingedämmt werden.

Die Bundesregierung hat daher mit Verordnung vom 4. Dezember 1979 auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die materiellen Bestimmungen der von der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der von der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gefertigten gegenständlichen Abkommen mit Wirkung vom 22. Jänner 1980 vorläufig in Wirksamkeit gesetzt (siehe BGBl. Nr. 30/1980). Die bezeichnete Verordnung tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Abkommen, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten.

Die gegenständlichen Abkommen treten nach ihrer verfassungsmäßigen Annahme durch Österreich endgültig in Kraft.

Zur entsprechenden Berücksichtigung der Kündigungsergebnisse in der GATT-Liste XXXII — Österreich, die im Rahmen des Genfer-Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Form einer konsolidierten GATT-Liste erstellt worden ist (siehe BGBl. Nr. 16/1980), ist eine Änderung dieser GATT-Liste erforderlich.

Die in englischer Sprache beiliegende Änderung der Liste XXXII — Österreich ist dem im Rahmen des GATT vorgesehenen Zertifizierungsverfahren zu unterwerfen. Sofern kein Einspruch seitens einer Vertragspartei binnen 90 Tagen erfolgt, womit gerechnet werden kann, gilt die Regelung dieser Liste im Rahmen des GATT als formell genehmigt.